

# Satzung

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Markt Allersberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Allersberg. Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (2.1) Der Verein ist Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes (NBMB) und dient der Pflege und Erhaltung der Blasmusik. Er will damit auf gemeinnützige Art mitwirken am Aufbau und Erhalt einer bodenständigen Kultur unseres Volkes, insbesondere im Bereich der Marktgemeinde Allersberg.
- (2.2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
- a, Regelmäßige Übungsabende,
  - b, Veranstaltungen verschiedener Art wie Konzerte, Platzkonzert,
  - c, Ausbildung von Nachwuchsmusikern,
  - d, Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen,
  - e, Teilnahme an Musikfesten des NBMB, seiner Unterverbände und Vereine.
- (2.3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2.4) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (2.5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (2.6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2.7) Für eine ehrenamtlich ausgeführte Tätigkeit kann einem Mitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses in der Vorstandschaft unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (3.1) Der Verein besteht aus aktiven und passiv fördernden Mitgliedern.
- (3.2) a, Aktive Mitglieder im Sinne des musikalischen Wirkens im Verein, können alle Personen ohne Altersbeschränkung auf Antrag werden.  
b, Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag der musikalischen Aktivität im Verein.  
c, Für Minderjährige ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.  
d, Bei besonderen Aktivitäten kann eine Übertragung der aktiven Mitgliedschaft an passiv fördernde Mitglieder jeweils von der Vorstandschaft vorgenommen werden.
- (3.3) a, Als passiv fördernde Mitglieder können auf Antrag alle Personen ohne Altersbeschränkung aufgenommen werden, die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.  
b, Für Minderjährige ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3.4) Eine Gruppenmitgliedschaft ist nicht möglich.
- (3.5) Über alle Aufnahmeanträge entscheidet die Vorstandschaft. Gegen diese Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (3.6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

- (3.7) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss schriftlich erklärt werden.
- (3.8) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des NBMB verstößt, kann von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (3.9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.
- (3.10) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es ein halbes Jahr nicht an den Vereinsveranstaltungen teilgenommen hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (4.1) Die Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Generalversammlung, dort Anträge zu stellen sowie die Veranstaltungen des Vereins, zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- (4.2) Die Mitglieder sind verpflichtet jeweils, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (4.3) Für aktive Musiker und Mitglieder der Vorstandschaft besteht keine Beitragspflicht.
- (4.4) Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Mitglieder der Vorstandschaft sowie alle aktiven Musiker je 10 Stimmen und die passiv fördernden Mitglieder je 1 Stimme.

#### **§ 5**

#### **Ehrenmitgliedschaft**

- (5) Personen, die sich um die Musik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

#### **§ 6**

#### **Organe**

- (6.1) Verwaltungsorgane des Vereins:
  - a, Die Generalversammlung,
  - b, Die Vorstandschaft.
- (6.2) Die Organe beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6.3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen persönlich unmittelbare Vor- und Nachteile bringen können, nicht teilnehmen.
- (6.4) Über die Sitzung der Organe ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu Unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu verlesen.

#### **§ 7**

#### **Die Generalversammlung**

- (7.1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal, spätestens im März, für das vorangegangene Kalenderjahr statt. Sie wird von der Vorstandschaft spätestens eine Woche vor Termin durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Benachrichtigung, unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
- (7.2) Die Vorstandschaft kann bei dringendem Bedarf außerordentliche GV einberufen. Sie muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder, dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachungsfrist gilt 7.1 Satz 2, eine Verkürzung auf 2 Tage ist möglich.
- (7.3) Die GV leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (7.4) Die GV ist zuständig für:
- a, Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - b, Entlastung der Vorstandschaft,
  - c, Wahl der Vorstandschaft und 2 Kassenprüfer,
  - d, Satzungsänderung,
  - e, Entscheidung über Einsprüche der Vorstandschaft im Bezug auf Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - f, Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die GV verwiesen hat.
  - g, Auflösung des Vereins
  - h, Austritt aus dem NBMB.

## **§ 8**

### **Die Vorstandschaft**

- (8.1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
- a, 1. / 2. und 3. Vorsitzenden,
  - b, 1. und 2. Kassier,
  - c, 1. und 2. Schriftführer,
  - d, weiter werden, kraft ihres Amtes, der 1. und 2. Dirigent (keine Wahlämter) hinzu berufen.
  - e, Die Vorstandschaft ist durch eine gewählte Jugendvertretung, mit vollem Stimmrecht zu ergänzen. Für Wählbarkeit und Wahlberechtigung sind die Bestimmungen der Satzung und des BGB maßgebend. Mindestalter für Wahlberechtigung ist 16 Jahre. Für die Wahlberechtigung mit 16 Jahren muß die Einwilligung des Erziehungsberechtigten, schriftlich oder mündlich, bei einem Mitglied der Vorstandschaft vorliegen.
- (8.2) Die Vorstandschaft wird von der GV auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann die Wahl per Handzeichen durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist ein sofortiger weiterer Wahlvorgang erforderlich. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (8.3) Als Mitglieder der Vorstandschaft können nur aktive oder ehemalige aktive Musiker des Vereins gewählt werden. Ein Abweichen hiervon ist nur mit Beschluss der GV möglich.
- (8.4) Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Mitglieder der Vorstandschaft beantragen. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8.5) Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die GV zuständig ist.

## **§ 9**

### **Jugendvertretung**

- (9.1) Zur Wahrung der Interessen der Jugend im MVA (aktive und passive Mitglieder bis 24 Jahren) ist ab 5 jugendlichen Mitgliedern eine Jugendvertretung zu wählen.
- (9.2) Sie besteht aus 2, in einer Jugendversammlung von den wahlberechtigten Jugendlichen zu wählenden, aktiven Mitgliedern. Auf mehrheitlichen Vorschlag der Jugend, kann die Wahl auch in der GV erfolgen. Die Jugendvertretung wird für 2 Jahre gewählt.
- (9.3) Mindestalter für die Wahlberechtigung der Jugendvertretung ist 12 Jahre.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

- (10.1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellv. Vorsitzenden zur Ausübung der Befugnisse des Vorsitzenden jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt.

## **§ 11**

### **Kassenführung**

- (11.1) Die Kassengeschäfte erledigt der 1. Kassier. Im Verhinderungsfall nimmt der 2. Kassier diese Aufgabe wahr. Sie sind jeweils berechtigt:
  - a, Zahlungen für den Verein anzunehmen und den Empfang zu bescheinigen.
  - b, Zahlungen für den Verein zu tätigen.
- (11.2) Der Kassier fertigt zum Schluss eines Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der GV zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (11.3) Eventuelle Überschüsse, die sich beim Kassenabschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage, die zur Deckung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist.

## **§ 12**

### **Musikalische Leitung**

- (12.1) Die musikalische Leitung des Vereins obliegt dem 1. Dirigent. Er wird nicht von der GV gewählt.
- (12.2) Für Abkommen mit dem jeweiligen Dirigenten, seien es seine Befugnisse, an ihn zu zahlende Aufwandsentschädigungen, Einstellung oder Kündigung, ist die Vorstandschaft zuständig.

## **§ 13**

### **Satzungsänderung**

- (13.1) Eine Satzungsänderung muss in der Berufung (Einladung) bezeichnet sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 2 Wochen vor der GV beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.
- (13.2) Eine Satzungsänderung kann nur von der GV mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für die Satzungsänderung die gesetzlichen Vorschriften des BGB.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

- (14.1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen GV mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (14.2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Marktgemeinde Allersberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Vereine mit gleichen Zielen und Bestrebungen zu übergeben hat.
- (14.3) Wird innerhalb von 15 Jahren kein Verein im Sinne von § 14.2 gegründet, hat die Marktverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

**§ 15**  
**Datenschutzklausel**

- (15.1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (15.2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung,
  - Übermittlung
- Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (15.3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Sperrung seiner Daten,
  - Löschung seiner Daten.
- (15.4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.